

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 25./26.4.2002 in Berlin

Berufsordnung

1. Nach § 7 BORA wird § 7a eingefügt:
*„§ 7a Mediator
 Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.“*
2. § 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:
„(2) In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 erlaubten Hinweise sowie Erläuterungen der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben werden.“
3. § 7 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:
„(2) Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse auf dem benannten Gebiet nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem benannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.“
4. In § 8 Satz 1 BORA werden die Worte
„gemeinschaftliche Berufsausübung“ durch die Worte *„berufliche Zusammenarbeit“* ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA werden die Worte
„beruflicher Zusammenarbeit“ durch die Worte *„gemeinschaftlicher Berufsausübung“* ersetzt.

Fachanwaltsordnung

6. § 2 Abs. 1 FAO und die Überschrift werden wie folgt gefasst:
§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen
„(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.“
7. § 3 FAO wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.“

9. § 5 FAO wird wie folgt geändert:
 a) § 5 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:
„Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat: ...“
 b) In § 5 Satz 1a, b, c, d, e, f, g FAO
wird nach der Angabe des Rechtsgebiets und vor der Fallzahl jeweils ein Doppelpunkt eingefügt.
10. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.“
 b) In Abs. 3 werden die Worte
„Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen“ durch die Worte *„Zur Prüfung der Voraussetzungen“* ersetzt.
11. § 7 FAO wird wie folgt gefasst:
*„(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.
 (2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.“*
12. § 9 Nr. 3 FAO wird wie folgt gefasst:
„3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Bereichen:
 a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.“
13. In § 10 Nr. 1 FAO wird das Wort
„Arbeitsförderungsgesetzes“ durch das Wort *„Arbeitsförderungsrechts“* ersetzt.
14. § 15 FAO wird wie folgt gefasst:
„Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

15. § 16 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.“

16. § 24 FAO wird wie folgt geändert:

a) § 24 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

„(2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) § 24 Abs. 4 FAO wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann er dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Meldet der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllt er die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.“

c) § 24 Abs. 5 FAO wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.“

d) § 24 Abs. 6 FAO
wird aufgehoben.

e) Der § 24 Abs. 7 bis 11 wird § 24 Abs. 6 bis 10.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 27. Mai 2002

Der Vorsitzende

Dr. Bernhard Dombek

Bamberg, den 29. Mai 2002

Der Schriftführer

Gregor Böhnlein

2. Bescheid der Bundesministerin der Justiz vom 30. August 2002, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 2. September 2002

An den

Präsidenten der

Bundesrechtsanwaltskammer

Herrn Rechtsanwalt und Notar

Dr. Bernhard Dombek

Littenstraße 9

10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25. und 26. April 2002 zur Änderung der Berufsordnung für Rechtsanwälte und der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 30. Mai 2002 übermittelt haben, sind gemäß § 191e BRAO geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Ich danke den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Satzungsversammlung für ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kurt Franz

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1.1.2003 in Kraft.